

ZVK-Rundschreiben

FEBRUAR 2021

ZVK · Postfach 160163 · 01287 Dresden

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:

 www.kv-sachsen.de

An die Personalstellen
der Mitglieder der ZVK
und deren Verrechnungsstellen

ZUSATZVERSORGUNG

Inhalt

1. Änderung der ZVK-Satzung - Neuer Tarif in der ZusatzrentePlus
2. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Zusatzversorgung
3. Erweiterte Hinzuverdienstmöglichkeiten bei der Flexi-Rente

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die vorgenannten Themen.

1. Änderung der Satzung der ZVK des KVS – Neuer Tarif in der ZusatzrentePlus

Die 1. Änderung der ZVK-Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.2020 wurde am 13.10.2020 vom Verwaltungsausschuss der ZVK des KVS beschlossen und am 14.01.2021 im Amtlichen Anzeiger zum Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht (siehe SächsABl. AAz. 2021 S. A 19). Die Änderungssatzung haben wir diesem Rundschreiben beigefügt.

Die Änderung beinhaltet einen neuen Tarif in der ZusatzrentePlus (Tarif 2021). Dieser war notwendig, um unseren Versicherten auch in Zukunft eine attraktive und sichere Altersversorgung bieten zu können. Der neue Tarif gilt für Verträge, die ab dem 01.01.2021 geschlossen werden. Die Leistungen basieren auf einer kalkulatorischen Verzinsung von 1,25 %. Näheres hierzu finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Wir garantieren, dass für die Auszahlung im Rentenfall mindestens die eingezahlten Beiträge einschließlich etwaig zugeflossener staatlicher Zulagen zur Verfügung stehen.

Für Bestandsverträge (Abschluss vor dem 01.01.2021) ändert sich nichts, dort bleibt es bei den bisherigen Bedingungen.

Daneben wurden noch die Vorschriften zum Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen in den AVB aktualisiert.

Die AVB ZusatzrentePlus in der Fassung ab 01.01.2021 finden Sie hier.

Die ZusatzrentePlus bietet auch weiterhin größtmögliche Flexibilität bei der Gestaltung der Altersvorsorge. Neben einer Altersrentenleistung ermöglicht die ZusatzrentePlus auch eine Absicherung für den Fall der Erwerbsminderung und eine Hinterbliebenenabsicherung.

Die Vorteile im Überblick:

- Attraktive Rentenleistung
- Geringe Verwaltungskosten
- Erwerbsminderungs- und /oder Hinterbliebenenversorgung frei wählbar
- Beiträge flexibel änderbar - ohne zusätzliche Kosten
- Keine Mindestversicherungszeit erforderlich
- Wahl verschiedener Förderwege möglich (Riester-Förderung /Entgeltumwandlung)
- Ersparnis an Steuern und Sozialabgaben (bei Entgeltumwandlung)
- Lebenslange Altersrente, wie in der Zusatzrente
- Versorgung aus einer Hand
- Jährliche Rentenerhöhung um 1 % garantiert

2. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Zusatzversorgung

Mit unserem Rundschreiben April 2020 haben wir Sie bereits über einige Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Zusatzversorgung informiert. Die Regelungen gelten mehrheitlich auch für das Jahr 2021:

2.1 Kurzarbeit im kommunalen öffentlichen Dienst

Der Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der kommunalen Arbeitgeber (TV COVID) trat rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2021 (gemäß 1. Änderungstarifvertrag vom 25.10.2020).

Während einer angeordneten Kurzarbeit besteht die Versicherung in der Zusatzrente ohne Unterbrechung weiter.

Das **Kurzarbeitergeld** ist steuerfrei und somit nicht zusatzversorgungspflichtig (§ 62 Absatz 2 ZVK-Satzung). Besteht daneben noch ein anteiliger Entgeltanspruch aus dem Arbeitsverhältnis, ist das verminderte Entgelt zusatzversorgungspflichtig.

Die Beschäftigten erhalten von den Arbeitgebern nach § 5 TV COVID eine **Aufstockung zum Kurzarbeitergeld** auf 95 Prozent (bis EG 10) beziehungsweise 90 Prozent (ab EG 11) ihres bisherigen Nettoentgelts. Die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Im **nichttarifgebundenen Bereich** hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, zusätzlich zum Kurzarbeitergeld Zuschüsse an die Beschäftigten zu zahlen. Diese freiwilligen Zuschüsse wurden durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2020 rückwirkend ab 01.03.2020 steuerfrei gestellt, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 % des bisherigen Nettoentgelts nicht übersteigen (vgl. § 3 Nr. 28a EStG). Die Regelung war zunächst bis zum 31.12.2020 befristet und wurde durch das Jahressteuergesetz 2020 bis zum 31.12.2021 verlängert. Der steuerfreie Zuschuss ist nicht zusatzversorgungspflichtig (§ 62 Absatz 2 ZVK-Satzung).

Für Beschäftigte, die die **Entgeltumwandlung** im Rahmen der ZusatzrentePlus nutzen, sind während der Kurzarbeit folgende Fallvarianten zu unterscheiden:

- ausschließlich Kurzarbeit, keine weiteren Zahlungen: Da das Kurzarbeitergeld lediglich eine Lohnersatzleistung darstellt, besteht kein umwandelbarer Entgeltanspruch. Die Entgeltumwandlung ruht. Der Beschäftigte kann aber Eigenbeiträge zu leisten.
- Kurzarbeit und Aufstockung nach TV COVID: Nach § 5 Absatz 2 TV COVID stehen die vermögenswirksamen Leistungen während der Zeit der Aufstockungsleistungen unverändert zu. Die Aufstockungsleistung kann inklusive der vermögenswirksamen Leistungen in eine Entgeltumwandlung fließen.
- Kurzarbeit und anteiliges Entgelt: Eine Entgeltumwandlung ist bis zur Höhe des anteiligen Entgelts möglich.

2.2 Corona-Sonderprämie

Aufgrund des Corona-Steuerhilfegesetzes besteht zudem die Möglichkeit, den Beschäftigten in besonders betroffenen Bereichen eine steuerfreie Sonderprämie bis zu 1.500 € zu zahlen (vgl. § 3 Nr. 11a EStG). Auch diese Regelung war zunächst bis zum 31.12.2020 befristet und wurde durch das Jahressteuergesetz 2020 bis Juni 2021 verlängert. Entsprechende Sonderprämien sieht zum Beispiel der TV Corona-Sonderzahlung 2020 vom 25.10.2020 im Kommunalbereich vor. Die steuerfreien Prämien sind nicht zusatzversorgungspflichtig (§ 62 Absatz 2 ZVK-Satzung).

2.3 Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz und Kinderkrankengeld

Beschäftigte, die aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbots nach dem Infektionsschutzgesetz einen Verdienstausschlag erleiden, können gemäß § 56 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine Entschädigung erhalten.

Unter den Voraussetzungen des § 56 Absatz 1a IfSG besteht zudem während der Schließung von Betreuungseinrichtungen für Kinder, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ein Anspruch auf Entschädigung für den erlittenen Verdienstausschlag für die Betreuungsperson. Aktuell ist die Regelung bis zum 31.03.2021 befristet.

Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz sind gemäß § 3 Nr. 25 EStG steuerfrei und damit nicht zusatzversorgungspflichtig (§ 62 Absatz 2 ZVK-Satzung).

Für das Jahr 2021 besteht durch Einführung des § 45 Absatz 2a und 2b SGB V für Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung ein vorrangiger Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden, deren Betreten untersagt wird, aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden, die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird, der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Ein Anspruch nach § 56 Absatz 1a IfSG ist für die Zahlungsdauer des Krankengeldes ausgeschlossen.

Das Kinderkrankengeld ist nach § 3 Nr. 1 EStG steuerfrei und damit ebenfalls nicht zusatzversorgungs-pflichtig (§ 62 Absatz 2 ZVK-Satzung).

Anders sieht es jedoch aus, wenn Beschäftigte vom Arbeitgeber ohne behördliche Anordnung vorsorglich unter Fortzahlung des Entgelts freigestellt werden, zum Beispiel weil ein Verdachtsfall vorliegt. In diesem Fall wird weiterhin steuerpflichtiger Arbeitslohn geleistet, der grundsätzlich zusatzversorgungspflichtig ist (§ 62 Absatz 2 ZVK-Satzung).

3. Erweiterte Hinzuverdienstmöglichkeiten bei der Flexi-Rente

Um die Weiterarbeit in systemrelevanten Berufen für ältere Arbeitnehmer zu erleichtern, wurde die Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten im Jahr 2020 von 6.300 € auf 44.590 € angehoben. Durch das Arbeitsschutzkontrollgesetz vom 22.12.2020 wurde die Grenze für 2021 auf 46.060 € festgelegt.

Das bedeutet, eine vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung kann bis zu einem Hinzuverdienst in der oben genannten Höhe als Vollrente bezogen werden. Gleiches gilt für die Zusatzversorgung. Bitte beachten Sie aber, dass die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung am Tag vor dem Rentenbezug endet. Der Versicherte ist daher in der Zusatzrente abzumelden, ein Hinzuverdienst nach Rentenbeginn ist nicht zusatzversorgungspflichtig (§ 19 Absatz 1 Buchst. e ZVK-Satzung).

Sie haben Fragen zum Rundschreiben? Dann rufen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller
Direktor

Anlage

1. Änderung der ZVK-Satzung

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Vom 13. Oktober 2020

Aufgrund von § 33 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2019 (Sächs GVBl. S. 106) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen hat der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen am 13. Oktober 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Anlage 1 – AVB ZusatzrentePlus - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Freiwillige Versicherung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen (ZVK des KVS) – wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „*folgenden Altersfaktorentabelle*“ durch die Wörter „*Altersfaktorentabelle gemäß Anhang 1*“ ersetzt.
- b) Nach Buchstabe a Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„*Die garantierte Mindestleistung ist in § 3a geregelt.*“
- c) Die Altersfaktorentabelle in Buchstabe a Absatz 1 wird entfernt und als Anhang 1 Tabelle 1 eingefügt.
- d) Nach Buchstabe a Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„*Hat die/der Versicherte zu Rentenbeginn dauerhaft auf den Hinterbliebenenschutz verzichtet, erhöht sich die Altersrente um einen Zuschlag gemäß Anhang 2.*“
- e) In Buchstabe c wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„*Hat die/der Versicherte zu Rentenbeginn dauerhaft auf den Hinterbliebenenschutz verzichtet, erhöht sich die Erwerbsminderungsrente um einen Zuschlag gemäß Anhang 2.*“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?“

(1) Der Berechnung der Versorgungspunkte liegen die Altersfaktoren gemäß Anhang 1 Tabelle 2 mit einer Verzinsung von 1,25 % (Kalkulatorischer Zinssatz) zu Grunde. Diese Verzinsung ist nicht garantiert und stellt eine vorweggenommene Überschussbeteiligung dar. Die im jeweiligen Versicherungsjahr erworbenen Versorgungspunkte aufgrund der

Altersfaktorentabelle in Anhang 3 sind garantiert (Mindestleistung). Sofern Bonuspunkte zugeteilt werden, ist der hierfür gutgeschriebene Betrag garantiert.

(2) Die Anwartschaften können bis auf die Mindestleistung herabgesetzt werden, wenn der Verantwortliche Aktuar feststellt, dass unter der Annahme des kalkulatorischen Zinssatzes die Äquivalenz aus gezahlten Beiträgen und zu erwartenden Leistungen nachhaltig gestört ist. Dies ist mittels einer Prognoserechnung auf Grundlage einer im Abrechnungsverband zu erwartenden Kapitalrendite nachzuweisen. Die Störung der Äquivalenz kann bereits eintreten, wenn aufgrund der Prognoserechnung im Zeitablauf ein Fehlbetrag zu erwarten ist und tritt spätestens ein, wenn bereits ein Fehlbetrag festgestellt wurde, der weder aus der Verlustrücklage noch aus der Rückstellung für Leistungsverbesserung gedeckt werden kann. Diese Maßnahme bedarf der Genehmigung des Verwaltungsausschusses der Kasse und hat auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse. Falls sich nach einer Absenkung auf die garantierten Leistungen die Entwicklung an den Kapitalmärkten wieder nachhaltig verbessern sollte, können für zukünftige Anwartschaften wieder Leistungen gewährt werden, die über das Niveau der garantierten Leistungen hinausgehen. Die dem Leistungsniveau zugrunde liegende rechnermäßige Verzinsung ist jedoch auf 1,25 % begrenzt. Für bis dahin erworbene Anwartschaften kann die geringere rechnermäßige Verzinsung durch eine Bonifizierung nach § 5 ausgeglichen werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 liegen bei Verträgen mit Versicherungsbeginn vor dem 1. Januar 2021 der Berechnung der Versorgungspunkte die Altersfaktoren gemäß Anhang 1 Tabelle 1 mit einer Verzinsung von 1,25 % zu Grunde. Bei diesen Verträgen finden Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 keine Anwendung."

3. § 15 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, berechnet sich der Kürzungsbetrag, indem der Begründungsbetrag der familiengerichtlichen Entscheidung durch den aktuellen Rentenwert zum gesetzlichen Ehezeitende dividiert und mit dem aktuellen Rentenwert zum Rentenbeginn vervielfacht wird. Dieser Kürzungsbetrag wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts angepasst. Wurde im familiengerichtlichen Urteil in Entgeltpunkte (Ost) tenoriert, ist der entsprechende Rentenwert (Ost) zu verwenden. Bei einer Kapitalauszahlung (§ 8) vermindert sich das gebildete Kapital entsprechend dem Anteil des Kürzungsbetrags, der dem Anteil des ausgezahlten Kapitals entspricht. Bei einer Abfindung (§ 12) oder Kündigung (§ 20) berechnet sich der Abfindungsbetrag beziehungsweise das ausgezahlte Kapital aus dem gekürzten, für die Versicherung gebildeten Kapital. Die Sätze 3 und 4 gelten auch dann, wenn eine Rentenleistung zunächst ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.“

4. In § 28 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Regelungen für den Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting bei Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2020

Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamtVG mit der Maßgabe gekürzt, dass der Begründungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet, das Ergebnis durch die Zahl 12 und den versicherungsmathematischen Barwertfaktor, der der Berechnung des Deckungskapitals zugrunde lag, geteilt und so in einen

Kürzungsbetrag umgewandelt wird. Bei einer Kapitalauszahlung (§ 8) vermindert sich das gebildete Kapital entsprechend dem Anteil des Kürzungsbetrags, der dem Anteil des ausgezahlten Kapitals entspricht. Bei einer Abfindung (§ 12) oder Kündigung (§ 20) berechnet sich der Abfindungsbetrag beziehungsweise das ausgezahlte Kapital aus dem gekürzten, für die Versicherung gebildeten Kapital. Die Sätze 2 und 3 gelten auch dann, wenn eine Rentenleistung zunächst ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre. Auf Antrag der/des Rentenberechtigten erfolgt eine Berechnung des Kürzungsbetrags nach § 15 Absatz 6.“

5. Den AVB werden folgende Anhänge angefügt:

- Anhang 1 (zu § 3): Altersfaktorentabelle
- Anhang 2 (zu § 3): Zuschläge bei Verzicht auf Hinterbliebenenleistungen
- Anhang 3 (zu § 3a): Altersfaktorentabelle Mindestleistung

Die Anhänge sind dieser Satzung beigelegt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dresden, den 13. Oktober 2020

Zusatzversorgungskasse
des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Müller
Direktor

Anhang 1 (zu § 3) - Altersfaktorentabelle**Tabelle 1 – Altersfaktoren für Verträge mit Versicherungsbeginn vor dem 1. Januar 2021**

Alter	männlich / ge- schlechts- neutral*	weib- lich*	Alter	männlich / ge- schlechts- neutral*	weib- lich*	Alter	männlich / ge- schlechts- neutral*	weib- lich*	Alter	männlich / ge- schlechts- neutral*	weib- lich*	Alter	männlich / ge- schlechts- neutral*	weib- lich*
17	1,19	1,22	27	1,12	1,15	37	1,02	1,05	47	0,94	0,96	57	0,86	0,88
18	1,19	1,22	28	1,11	1,14	38	1,01	1,04	48	0,93	0,95	58	0,86	0,88
19	1,19	1,22	29	1,10	1,13	39	1,01	1,03	49	0,92	0,95	59	0,85	0,87
20	1,19	1,22	30	1,09	1,12	40	1,00	1,02	50	0,92	0,94	60	0,84	0,86
21	1,18	1,21	31	1,08	1,11	41	0,99	1,01	51	0,91	0,93	61	0,83	0,85
22	1,17	1,20	32	1,07	1,10	42	0,98	1,00	52	0,90	0,92	62	0,83	0,85
23	1,16	1,19	33	1,06	1,09	43	0,97	1,00	53	0,89	0,91	63	0,82	0,84
24	1,15	1,18	34	1,05	1,08	44	0,96	0,99	54	0,89	0,91	64	0,81	0,83
25	1,14	1,17	35	1,04	1,07	45	0,96	0,98	55	0,88	0,90	ab 65	0,80	0,82
26	1,13	1,16	36	1,03	1,06	46	0,95	0,97	56	0,87	0,89			

Tabelle 2 – Altersfaktoren für Verträge mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2021

Alter	ge- schlechts- neutral*	Alter	ge- schlechts- neutral*	Alter	ge- schlechts- neutral*	Alter	ge- schlechts- neutral*	Alter	ge- schlechts- neutral*
17	1,14	27	1,08	37	0,99	47	0,92	57	0,84
18	1,14	28	1,07	38	0,98	48	0,91	58	0,84
19	1,14	29	1,06	39	0,98	49	0,90	59	0,83
20	1,14	30	1,05	40	0,97	50	0,89	60	0,82
21	1,13	31	1,04	41	0,96	51	0,89	61	0,82
22	1,12	32	1,03	42	0,95	52	0,88	62	0,81
23	1,11	33	1,02	43	0,94	53	0,87	63	0,80
24	1,10	34	1,02	44	0,94	54	0,87	64	0,79
25	1,09	35	1,01	45	0,93	55	0,86	ab 65	0,78
26	1,09	36	1,00	46	0,92	56	0,85		

*Für Vertragsabschlüsse ab 1. Dezember 2012 gelten ausschließlich die geschlechtsneutralen Altersfaktoren.

Anhang 2 (zu § 3) - Zuschläge bei Verzicht auf Hinterbliebenenleistungen

Versicherungsbeginn	Beitragszahlung	Zuschlagssatz
01.01.2002 bis 30.11.2012	01.01.2002 bis 31.12.2010	15 % (Männer) / 3 % (Frauen)
	01.01.2011 bis 31.12.2017	23 % (Männer) / 8 % (Frauen)
	01.01.2018 bis 31.12.2021	33 % (Männer) / 11 % (Frauen)
01.12.2012 bis 31.12.2020	01.12.2012 bis 31.12.2017	10 %
	ab 01.01.2018	14 %
ab 01.01.2021	ab 01.01.2021	17 %

Anhang 3 (zu § 3a) - Altersfaktorentabelle Mindestleistung**Altersfaktoren für Verträge mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2021**

Alter	ge- schlechts- neutral*	Alter	ge- schlechts- neutral*	Alter	ge- schlechts- neutral*	Alter	ge- schlechts- neutral*	Alter	ge- schlechts- neutral*
17	0,62	27	0,63	37	0,64	47	0,66	57	0,67
18	0,62	28	0,63	38	0,64	48	0,66	58	0,67
19	0,62	29	0,63	39	0,65	49	0,66	59	0,67
20	0,62	30	0,63	40	0,65	50	0,66	60	0,67
21	0,63	31	0,64	41	0,65	51	0,66	61	0,67
22	0,63	32	0,64	42	0,65	52	0,66	62	0,67
23	0,63	33	0,64	43	0,65	53	0,66	63	0,67
24	0,63	34	0,64	44	0,65	54	0,66	64	0,67
25	0,63	35	0,64	45	0,65	55	0,67	ab 65	0,67
26	0,63	36	0,64	46	0,65	56	0,67		

*Für Vertragsabschlüsse ab 1. Dezember 2012 gelten ausschließlich die geschlechtsneutralen Altersfaktoren.